

U m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIX. —

Breslau, den 20. Juli 1825.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nr. 105. Einführung der neuen Agende.

Bei dem fortdauernd und lebhaft Mich beschäftigenden Wunsche, der evangelischen Kirche in Meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Dasein und Leben verdankt, in einer gemeinschaftlichen acht biblischen den ältesten Kirchen-Ordnungen gemäßen Agende wieder zu geben, dadurch Meine getreuen evangelischen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen, Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkühr, so viel an Mir ist, zu schützen, und die verlorne Geistesgemeinschaft in der Gesammtheit der Gemeinden wieder herzustellen, habe Ich, mit großem Wohlgefallen, aus Ihren nach dem Abschluß des vorigen Jahres erstatteten Berichten ersehen, daß diese wichtige Angelegenheit sich in einer lebhaft fortschreitenden Bewegung befindet, indem mehrere Provinzen, namentlich Pommern und Sachsen fast durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7782 evangelischen Kirchen, die in Meinen Staaten sich befinden, 5343 die erneuerte von Mir empfohlene Agende angenommen haben.

Diejenigen Konsistorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und meinen reinen Zweck begriffen, sich die Beförderung dieses gottseligen Werks mit glücklichem Erfolge angelegen sein lassen, und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Absichten gegeben haben, werden in der evangelischen Kirche des Landes, als Männer, die, das was noth thut, richtig auffassen, jetzt und später anerkannt werden, und

als solche in Meinem Gedächtniß bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zwecke, in ihren einfachen Mitteln, wie in ihrem durch die Erfahrung bewährten Segen, nach den Grundsätzen der heiligen Schrift und der Reformation klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinen nicht, welche die erneuerte Agende, gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung, noch nicht angenommen haben, und Ich beauftrage Sie daher, diesen Erlaß durch die Amtsblätter aller Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Obige Allerhöchste Königl. Kabinettsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 16. Juli 1825.

Königliche Preussische Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die Lieferung des in der nachstehenden Uebersicht angegebenen muthmaßlichen Bedarfs an Brenn-, Erleuchtungs- und Schreibmaterialien, ingleichen an Stroh und Reissbesen pro den 1. Januar bis Ende Dezember 1826 für die zum 5ten Armee-Korps gehörrigen Garnison-Städte des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Bezirks, soll dem Mindestfordernden unter folgenden Bedingungen in Entreprise gegeben werden:

- 1) Das Holz muß gesundes trockenæs Klobenholz, nicht zackig oder ästig sein, die Klafter zu 6 Fuß breit, 6 Fuß hoch und 3 Fuß Klobenlänge. Der Kubus enthält 108 Fuß und die Klobenzahl ist im Durchschnitt 120 per Klafter. Die Steinkohlen müssen von einer bestimmten Grube, die erwiesen gute Kohlen liefert, genommen werden. Die Güte der übrigen Bedürfnisse, als Del, Licht zc. muß ebenfalls untadelhaft und mindestens von der Art sein, wie diese Artikel für den gewöhnlichen Privat-Gebrauch am Orte zu haben sind.
- 2) Die Lieferung der sämtlichen Materialien erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs unmittelbar an die Garnison-Anstalten, und zwar in Absicht der Ka-

fernern, Wachten u. s. w. auf Requisition der betreffenden Garnison Verwaltungen oder Magistrate, und in Ansehung der Garnison-Lazareth: Anweisung der Lazareth-Kommissionen. Von diesen Behörden wird auch die Zahlung geleistet, daher der Lieferant jedesmal mit dem Schlusse des Monats seine Liquidation an dieselben einzureichen und sofortige Besriedigung zu gewärtigen hat.

In den Festungs-Städten erfolgt die Ablieferung des Holers in die Festungswerke, und zwar die Hälfte des Bedarfs vor dem 1sten Januar und die zweite Hälfte vor dem 1sten Juli 1826.

Sollte im Allgemeinen weniger oder mehr gebraucht und geliefert werden, als hier nach dem ungefähren Bedarf ermittelt ist, so kann der Unternehmer hieraus keine weitere Ansprüche gegen den Staat herleiten.

- 3) Klagen des Militärs über unrichtiges Maas und Gewicht oder über schlechte Beschaffenheit der gelieferten Sachen, werden gemeinschaftlich von dem Garnison-Repräsentanten und der Garnison-Verwaltung (in deren Ermangelung vom Magistrat) unter Zuziehung zweier sachverständiger und unparteiischer Bürger untersucht und entschieden, deren Ausspruch sich der Lieferant unbedingt zu unterwerfen hat. Können die als unrichtig oder schlecht zurückgewiesenen und dafür anerkannten Artikel nicht sofort durch Bessere ersetzt und resp. ergänzt werden, so bleibt den betreffenden Verwaltungen der Selbstankauf auf Gefahr und Kosten des Lieferanten überlassen, der sich den desfallsigen Abzug von dem Betrage der nächsten Liquidation oder auch von der nach dem folgenden §. zu deponirenden Kaution, unweigerlich gefallen lassen muß.
- 4) Der Entrepreneur ist gehalten, eine Kaution in baarem Gelde oder in Preussischen Staats-Papieren zum zehnten Theil des Werths der Lieferung binnen längstens 8 Tagen, nach diesseits erfolgter Genehmigung des abzuschließenden Kontrakts, zu erlegen.
- 5) Die verhältnißmäßigen Insertions-Gebühren für diese Bekanntmachung, so wie die Kosten an Stempel, trägt der Unternehmer.

Dies vorausgeschickt werden alle Diejenigen, welche geneigt sind, diese Lieferung entweder im Ganzen, oder für einzelne Regierungs-Departements oder auch für einzelne Garnison-Städte übernehmen zu wollen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Submissionen, die nicht auf Stempelpapier geschrieben werden dürfen, versiegelt mit der Bezeichnung: „Lieferungs-Offerte auf Brennholz“ ic.

- a) auf den Bedarf für die Garnison = Städte des Piegninger Regierungsbezirks bis zum 31. August c. an die Königl. Garnison-Verwaltung in Glogau, und
- b) auf den Bedarf für die Garnisonen des Breslauer Regierungs-Departements bis zum 5. September c. an die Königl. Garnison-Verwaltung in Schweidnitz

gelangen zu lassen.

Am 1. September dieses Jahres Vormittags um 9. Uhr werden die eingegangenen Offerten in Glogau und am 6. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in Schweidnitz im Beisein der Submittenten, welche sich zu dem Ende in dem Geschäfts-Lokale der genannten Garnison-Verwaltungen einfinden wollen, von dem Kommissarius der unterzeichneten Intendantur erbrochen, und wird derjenige, der auf diese Weise schriftlich das Mindestgebot gethan hat, bei dem mündlichen Vicitiren in der Art das Vorzugsrecht haben, daß er die Lieferung für das mindeste mündliche Gebot, wenn solches seinem schriftlich eingereichten gleich, oder unter demselben ist, annehmen kann. Denjenigen Submittenten, welche in den gedachten Terminen nicht erscheinen können oder wollen, wird der dießseitige Beschluß binnen spätestens 3 Wochen, während welcher Zeit ein Jeder an seinem Gebot gebunden bleibt, bekannt gemacht werden. Nachträgliche Gebote werden nicht berücksichtigt.

Im Fall übrigens die Anerbietungen, namentlich auf Holz, ganz vorzüglich billig und annehmbar erscheinen sollten, ist die Intendantur geneigt, den Bedarf gleich auf das Jahr 1827 mit zu verbinden und den Kontrakt abzuschließen.

Posen, den 11. Juli 1815.

Die Königl. Intendantur des 5ten Armee-Corps.

Wettstein.

Bresen.

J. St.

Nachweisung

des ohngeführten Bedarfs an Brenn- Erleuchtungs- und Schreib-Materialien imgleichen an Stroh für die nachbenannten Garnison-Städte, incl. des Bedarfs für die Garnison-Lazarethe pro 1826.

No.	Benennung der Garnison-Städte.	Beheizungs-Materialien.		Erleuchtungs-Materialien.					Schreib-Materialien.			Stroh	Bes. fin.	
		Stein- kohlen- ge- häufte Berli- ner- Schef- fel.	Holz		Lichte à 10 und 14 Stk. pro Pfund.	Del		Docht- Garn. Pfund	Pa- pier. Sch.	Fe- bern. Stk.	Din- te. Lrt.			
			hartes Klas	weiches tern.		raffi- nirtes Pfu	abgela- getes Lein- Deb nd.							

A. Breslauer Regierungs-Departement.

1	Schweibitz	4700	—	500	2200	250	1500	15	336	972	22	60	2200
2	Guhrau	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
3	Herrnsdorf	—	—	50	125	60	60	1	68	175	7	—	60
4	Wingzig	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
5	Wohlau	—	—	40	125	60	90	1	54	150	6	—	60
6	Münsterberg	—	—	40	125	60	60	1	36	100	4	—	48
	Summa	4700	—	710	2875	550	1830	20	602	1697	51	60	2488

B. Liegnitzer Regierungs-Departement.

1	Glogau	—	530	570	1690	3300	2700	32	510	1180	40	70	2580
2	Legniz	200	—	60	200	90	190	2	86	250	7	—	72
3	Lüben	—	—	50	200	60	60	1	86	250	9	—	60
4	Polskiz	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
5	Beuthen a. d. O.	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
6	Haynau	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
7	Bunzlau	—	—	30	130	70	70	1	18	50	2	—	60
8	Edwensberg	—	—	30	130	70	380	4	18	50	2	—	60
9	Sagan	—	—	40	130	60	60	1	54	150	6	—	48
10	Öbriß	—	—	40	130	60	60	1	54	150	6	—	60
11	Kauban	—	—	10	70	—	30	1/2	—	—	—	—	24
12	Sprottaw	—	—	10	70	—	30	1/2	—	—	—	—	24
	Summa	200	530	760	3125	3890	3760	46	988	2530	90	70	3168

Auf der, von Dreyßighuben nach Reichenbach führenden, Reichenbach-Zobtener Straße, wurden verschiedentlich 90 Baumstämme entwendet, auch 27 Bäume durch Muthvillen beschädigt. Nachdem die Baumstämme entdeckt worden waren, sind sie zur Untersuchung gezogen und es ist, auf den Grund der verhandelten Acten, durch den Criminal-Senat des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts, dahin erkannt worden: daß der eine Inculpirt mit Verweisung in die 2te Klasse des Soldatenstandes, dem Verlust der National-Cocarde, des Landwehrcreuzes oder des National-Militair-Abzeichens, mit 30 Stockschlägen und mit viermonatlicher Bestrafung durch Einstellung bei einer Straf-Section, der andere aber mit dem Verlust der preussischen National-Cocarde, 40 Peitschenhieben und mit 4monatlicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Dies Erkenntniß ist rechtskräftig geworden und wird die Strafe nunmehr an den Inculpirt vollzogen.

Wir bringen dies zur Warnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Dem Entdecker dieser Baumstämme haben wir die festgesetzte Prämie von 10 Rthl. zahlen lassen.

A. II. 393. Juni XV. Breslau, den 30. Juni 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nach dem die, von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts u. Angelegenheiten auf den Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. v. M. ausgefertigte Bestallung für den Pastor primarius Richter zu Freistadt als Superintendent des dortigen Kirchen-Sprengels bei uns eingegangen ist; so machen wir diese Ernennung des ic. Richter zum Superintendenten des gedachten Kirchensprengels hiermit zur Nachachtung bekannt.

C. V. 302. Juni. Breslau den 11. Juli 1825.

Königl. Preuss. Consistorium für Schlessen.

Es ist genehmigt worden, daß die Jahrmärkte zu Charlottenbrunn bei Waldenburg vom 24. Juli auf den 27. Juli d. J., vom 2. October auf den 5. October

d. J., und der Jahrmart in Lannhausen vom 27. November auf den 7. December
d. J. verlegt werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Pl. 58. Juli.

Breslau den 12. Juli 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der König haben dem zeitigen Besitzer der im Schweidnitzer Kreise belegenen Güter Queitsch, Altenberg und Florianzdorff, Grafen von Hasplingen, zuzugestatten geruhet, den Namen und das Wappen des adelich von Schickfußschen Geschlechts mit dem seinigen zu vereinigen, und sich Graf von Hasplingen genannt von Schickfuß, zu nennen und zu schreiben.

Ferner haben Seine Majestät der König, dem Thor-Controllleur Buchwald zu Breslau, welcher bereits sein 50stes Dienstjahr zurückgelegt hat, als öffentliches Anerkenntniß der in einer so langen Reihe von Jahren bewährten Treue und Ergebenheit, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen geruht.

Der Siegellackfabrikant Scholz zu Breslau als unbesoldeter Stadtrath von neuem bestätigt.

Der Tabackfabrikant Schindler zu Dhlau zum unbesoldeten Rathmann.

Verdienstliche Handlung.

Der Kirchen-Vorsteher Günzel zu Hennersdorff, hat der Kirche daselbst aus eigenem Antrieb ein neues Posaunen-Baß-Register, mit einem Kostenaufwand von 45 rthr. Courant zum Geschenk gemacht.

